

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) Einzelmitgliedern
 - b) Korporativen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Einzelmitglieder können volljährige Einzelpersonen sein. Korporative Mitglieder können deutsche und ausländische Unternehmen und Organisationen sein. Ehrenmitglieder können prominente oder verdiente Persönlichkeiten sein, deren Mitgliedschaft im besonderen Interesse des Vereins liegt. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch Abgabe eines unterzeichneten Aufnahmeantrages. Über Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder werden durch die Mitglieder-Versammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt.
3. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind stimmberechtigt. Einzelmitglieder und korporative Mitglieder haben jeweils eine Stimme.
4. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitglieder-Versammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Beiträge sind jeweils vor dem 31. März zu entrichten. Für das Eintrittsjahr ist der volle Beitrag zu entrichten.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
Der Austritt muss vor dem 01. November für das folgende Geschäftsjahr an den Vereinerklärt werden.
 - c) Ausschluss
Der Ausschluss erfolgt aus wichtigem Grund durch schriftlichen Vorstandsbescheid.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer

- e) bis zu 3 Besitzern
Der zweite Vorsitzende oder ein Beisitzer kann zugleich entweder das Amt des Schatzmeisters oder das Amt des Schriftführers versehen
- 2. Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 3. Bei Rücktritt des Vorstandes oder Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand oder für die restliche Amtsperiode ein neues Mitglied des Vorstandes gewählt hat.
- 4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens zweimal in einem Geschäftsjahr. Er ist durch den ersten Vorsitzenden einzuberufen und zwar auch, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Der zweite Vorsitzende darf von seiner Vertreterbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist

§ 6 Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft jährlich mit einer Einladungsfrist von 30 Tagen schriftlich, spätestens bis zum 30. April, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.

- 1. Die **Tagesordnung** hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Jahresbericht des ersten Vorsitzenden
 - b) Kassenbericht des Schatzmeisters
 - c) Bericht der Rechnungsprüfung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des ersten Vorsitzenden (sobald erforderlich)
 - f) Wahl der übrigen Vorstandmitglieder (sobald erforderlich)
 - g) Wahl der Rechnungsprüfer (sobald erforderlich)
 - h) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - i) Verschiedenes
- 2. **Außerordentliche** Mitgliederversammlungen finden unverzüglich statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder des Vereins vom Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
- 3. Jede Versammlung, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde, ist beschlussfähig. Ein

Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied bei der Stimmabgabe aufgrund schriftlicher **Vollmacht** vertreten lassen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

4. Wahlen und Abstimmungen werden geheim durchgeführt, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
5. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge hierzu sind dem Vorstand schriftlich, spätestens drei Monate vor der Versammlung, einzureichen.
2. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Die Änderung von Zweck und Aufgaben des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
4. Anträge auf Satzungsänderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit dem vollständigen Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung mitzuteilen.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
2. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vereins gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich zu begründen und muss den Mitgliedern mindestens einen Monat vor Anberaumung der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an das Kinderheim Köln-Sülz mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 der Vereinsatzung zu verwenden.

Köln, den 02.05.2013